

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drehtafelchrift
Tageblatt Riesa.
Folio Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Umtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördliche bestimmt Blatt.

Postredaktion:
Dresden 1580.
Girokasse:
Riesa Nr. 52.

Nr. 179.

Donnerstag, 3. August 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Ausstellung Gebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pennisse; die 89 mm breite Zeile 100 Gold-Pennisse; zeitraubende und tabellarische Sätze 50%; Aufschlag, Beste Taxe. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag versäumt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Aktiengesellschaft Unterhaltungsbeiträge "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versorgungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der neue Geist des Strafrechts. Schluss mit der Humanitätsduselei.

Endlich Kirchenfriede

Einheitslisten für die Synodalwahlen

Die unterzeichneten Bevollmächtigte der Wahlwohlfahrt "Deutsche Christen" und "Evangelium und Kirche" sind aus dem Bestreben zu fachlicher Arbeit am Neubau der Kirche übereingekommen, die bevorstehenden Provinzialsynodalwahlen Einheitslisten einzureichen. Sonderlisten verwirren die Lage. Die Verantwortung gegen Kirche und Volk verbietet solche unnötigen Sondermaßnahmen.

Deutsche Christen gez. Hossfelder, Edert
Evangelium und Kirche gez. Schulz, Jacobi.

Der Bevollmächtigte des Reichsministers des Innern für die Überwachung der unparteiischen Durchführung der Kirchenwahlen erlässt folgende

Vierter Bekanntmachung

Der kirchliche Wahlkampf hat für die Gemeindeglieder in ihrer Gemeinschaft mit dem 23. Juli ds. Js. seinen Abschluss gefunden. Auf Grund der bisherigen Wahlergebnisse wird sich die Bildung der höheren kirchlichen Vertretungskörper reibungslos vollziehen. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, dass nunmehr der Wille zu friedlicher kirchlicher Zusammenarbeit überall Platz greift. Die im ordnungsmäßigen Verfahren Gewählten stehen hierbei unter dem Schuh der Reichsregierung.

gez. Staatssekretär Pfundner.

Die Liste der Deutschen Christen zur Synodal-Wahl.

* Dresden. Von den Deutschen Christen wurde im Innern mit anderen Gruppen die Liste für die Wahl der LandesSynode am 6. August aufgestellt; diese Liste umfasst die 20 sächsischen Synodal-Wahlbezirke. Im 14. Wahlbezirk, Meißen und Großenhain sind folgende Herren für die Wahl vorgesehen worden: 1. Pfarrer Stölzner, Stolz, 2. Werkmeister Eugen Holdhausen, M. d. R., Grödig, 3. Maschinenarbeiter Oskar Eichler, Meißen.

Sachsen NSDAP. spendet 10 000 RM. für Pirna.

Die Gauleitung Sachsen der NSDAP hat für das durch das durchbare Unwetter geschädigte Gebiet in der Umgebung von Pirna 5000 RM zur Verfügung gestellt. Außerdem setzte die Landtagsfraktion der NSDAP einen Betrag von 2000 RM und die Kreisleitung Leipzig einen Betrag von 3000 RM aus.

Aufnahmesperre in der SA. und SS.

Berlin. Laut NSR. teilt die Oberste SA-Führung mit: "Auf Grund der in der Presse veröffentlichten Sätze für die Aufnahme in die SA. und SS. häufen sich die Einstellungsbücher bei den höheren Dienststellen daran, dass der Dienst hierdurch beeinträchtigt wird. Gefahr um Einstellung sind völlig zwecklos und werden in Zukunft nicht mehr beantwortet."

Die Postbeamten haben 70 000 RM. gesammelt.

Berlin. (Dunkl.) Die Sammlungen unter den Postbeamten für die Stiftung "Opfer der Arbeit" und die Spende zur Förderung der Nationalen Arbeit haben insgesamt einen Betrag von 70 000 RM ergeben.

Berliner Schutzpolizei spendet 32 000 Mark.
o.D. Berlin. Die Beamtenstift der Berliner Schutzpolizei hat im Monat Juli nicht weniger als 32 000 M. für die Spende zur Förderung der Nationalen Arbeit gesammelt und an das Finanzamt abgeführt.

Konferenz der Länderjustizminister.

* Dresden. Aus Berlin wird gemeldet: Mittwoch vormittag ist im Reichsjustizministerium eine Konferenz der Justizminister der Länder zur Beratung des von der preußischen Staatsregierung vorgelegten Entwurfes eines Reichsgesetzes zur Sicherung des Rechtsfriedens zusammengetreten. Die Besprechungen finden unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Schlegelberger vom Reichsjustizministerium statt.

Neues Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht in Preußen.

* Berlin. Ministerpräsident Göring hat dem ihm vom preußischen Justizminister Kerrl vorgelegten preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht seine Zustimmung erteilt, das mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit und Bedeutung als Gesetz verkündet wird. Das neue Gesetz umfasst 74 Paragraphen und verzerrt in zwei Hauptteile: Strafvollstreckung und Gnadenrecht. In dem Gesetz wird zunächst darauf hingewiesen, eine Nebenorganisation zu vermeiden. Eine Reihe von Organisationen, die sich als unndividuell und schändlich erwiesen haben, werden aufgehoben, so die private Organisation der Gerichtshilfe und die Strafvollstreckungsbehörde, deren Aufgaben der Staatsanwaltschaft übertragen werden. Ebenso verschwindet der Beaumotte für Gnadenfassen. Die autoritative Feststellung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten und die Feststellung der Höhe des Strafanspruchs ist in Zukunft allein Angelegenheit der unabhängigen Gerichte.

Die Todesstrafe wird in Zukunft in Preußen durch das Peil vollzogen, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird wie Erstickung und Erhängen. Die bisher in einzelnen preußischen Landesteilen übliche Hinrichtung durch die Guillotine oder durch das Galgenhaupt soll also fort.

Bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen wird mit der bisher geübten Humanitätsduselei gebrochen. Es wird wieder ein fühlbarer Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnisstrafen hergestellt. Bei den Zuchthausgefangenen ist ein Strafvollzug in Stufen künftig ausgeschlossen. Es kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen der Rest einer Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt werden. Bei der Gefängnisstrafe wird ein Unterschied gemacht zwischen ehemaligen Verbretern und wiederholten Verstrafen. Nur solchen Personen, die erstmalig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden und die sich tödlich führen, soll ein gewisser Anreiz gegeben werden, dass sie in eine zweite und dritte Stufe kommen, in denen die Form des Strafvollzuges eine andere ist. Für Jugendliche sind besondere ergiebige Maßnahmen vorgesehen, die eine feste Einprägung der Notwendigkeit von Zucht und Ordnung beweisen.

Gegenstrafen während des Strafvollzugs sollen ganz besondere Ausnahmen sein. Genußmittel sind als Vergünstigungen unzulässig.

Die Zuchthausstrafe soll sich als schwerste Freiheitsstrafe deutlich von der Gefängnisstrafe unterscheiden.

Zuchthausgefangene sind von den übrigen Gefangenen sorgfältig zu trennen. Sie tragen besondere Anstaltskleidung und können zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, gleichgültig ob sie wollen oder nicht. Sie sind auch von freien Arbeitern getrennt zu halten. Die Dauer der Arbeitszeit ist länger zu bemessen als die der übrigen Gefangenen. Selbstbelohnung ist Zuchthausgefangenen nicht gestattet. Als Haftstrafe ist auch strenger Arrest zulässig.

Durch den Vollzug der Strafe soll den Strafgefangenen nachhaltig zum ersten Bewußtsein gebracht werden, dass sie ihre Freiheit gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Unrecht ausgestaltete Freiheitsentziehung zu rühen haben. Durch die Art des Strafvollzugs soll ihnen dies so lebendig gemacht werden, dass sie ein Hemmnis gegenüber dem Versuch zum Begehen neuer Straftaten empfinden.

Die Strafgefangenen sind nach Fähigkeit und Körperkräft zu Arbeiten verpflichtet, die sie zu leisten vermögen. In den Anstaltsbetrieben ist die Handarbeit zu fördern, bei weiblichen Strafgefangenen die Handarbeit. Bei jugendlichen Strafgefangenen ist besonderer Wert auf Erziehung und Fortbildung zu legen. Dem Schulunterricht kommt besondere Bedeutung bei. Um sie Berufen auszuüben, sind Lehrberufsfähigkeiten im Betriebe einzurichten.

Die Lebenshaltung der Strafgefangenen muss, wie das Gesetz bestimmt, unter der Lebenshaltung des Erwerbslosen liegen.

Presseempfang beim Justizminister Kerrl.

* Berlin. Der preußische Justizminister Kerrl empfing am Mittwoch abend die Vertreter der Presse, um sie mit dem Inhalt des neuen preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts bekanntzumachen. Obwohl ihm allein die Befugnis zugestanden hätte, das Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht zu regeln, habe er doch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Dinge vorgesogen, ein Gesetz zu erlassen, nachdem er die Zustimmung des Ministerpräsidenten eingeholt habe.

Staatssekretär Dr. Kreidler erläuterte dann die Grundsätze des neuen Gesetzes. Die Strafvollstreckung sei Sache der Gesetzgebung des Reiches. Das Reich könne

jeden Tag den Strafvollzug einer eigenen gesetzlichen Regelung unterwerfen. Solange das aber nicht geschieht, könnten die Länder selbständig gesetzgeberische Maßnahmen treffen. Die private Gerichtshilfe sei befeistigt worden, weil der Staat die Strafrechtslage auch nicht teilweise in die Hand von Privaten legen könnte. Die Aufgabe der Strafvollzugsämter sei den Staatsanwaltschaften wiedergegeben worden. Den Richter habe man früher zum Vermaltungsbüro gemacht, indem man den Beauftragten für Gnadenfassen das Gnadenwesen in weitestem Umfang übertragen habe. Jetzt sei die Möglichkeit wiedergegeben, mit einer ganz klaren Organisation zu arbeiten. Die Prüfung der Frage, ob der Staat in einzelnen Fällen im Gnadenwege auf die Erfüllung seines Strafantrages verzichten sollte, sei jetzt wieder Sache der Anwälte des Staates geworden.

Bevorstehend eingehend äußerte sich Dr. Kreidler über die Humanitätsduselei der vergangenen Jahre, die dazu geführt habe, dass der Lebensstandard der Strafgefangenen nicht nur unter dem der Erwerbslosen, sondern auch über dem eines Arbeiters und Kleinbauern gelegen habe. Das Geschworendrecht sei bis zum Kleinkrieg gegen die Beamten missbraucht worden. Mit solchen Mitteln könne man nicht ergiebiger wirken. Es gebe nur eine Art der Erziehung, nämlich durch die Art des Vollzuges, in den Julasen der Anstalten den Bunt lobendig werden zu lassen, nie wieder in ein solches Gang hineinzumüssen. Nach dem neuen Gesetz müsse zwischen der Maßnahme, gegen die eine Beschwerde mindestens 24 Stunden liegen, es sei denn, dass der Strafgefangene mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit gelten mache. Ein Vollzug der Strafe in Stufen solle in Ausnahmefällen bei Gefängnisinsassen möglich sein, die Strafen von mehr als neun Monaten zu verbüßen hätten, um den Willen der Strafgefangenen zur Besserung anzuportieren. Diese Verbüttigung könne aber nicht Vorbestraften gewährt werden. Bei Strafen unter neun Monaten habe ein kurzerweiterer Vollzug der Strafe überhaupt keinen Sinn. Für einen Gnadenbeweis könne höchstens im späteren Lauf des Strafvollzugs ein Anlass vorliegen, wenn der Gefangene gezeigt habe, dass er ein besseres Mensch geworden sei.

In dem Augenblick, in dem die Strafe verbliebt ist, müsse keine Behandlung eine ganz andere werden. Der Staat müsse versuchen, den bisherigen Strafgefangenen die Möglichkeit zu geben, im Leben einen gesetzmäßigen Weg zu gehen. Deshalb müsse der Entlassensfürsorge besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden und hier werde der Staat Hilfe privater Organisationen gern annehmen.

Das Gesetz sei nicht als eine Einzelmaßnahme zu werten, sondern im Zusammenhang mit den Bemühungen des Justizministers zu verstehen, die Strafrechtslage in Preußen überhaupt zu ändern. Es gebe außer einer rein geistigeren Änderung des Strafgesetzbuches und der übrigen Strafstraftatbestimmungen verwaltungsmäßig noch viele Möglichkeiten. Die Richter müssten wieder begreifen, dass der Normalfall des Gesetzes auch im Urteil als Normalfall zu gelten habe, und dass mildende Umstände als Ausnahme zu betrachten seien. Es sei im Normalfall nicht auf die Mindeststrafe, sondern auf die Mittelstrafe zu erkennen. Damit die Strafrechtslage ihrem Zweck, den öffentlichen Frieden zu sichern, gerecht werden könne, müsse schlagartig gearbeitet werden. Bei Todesurteilen beispielsweise müssten die Alten nach 48 Stunden bei der Gnadeninstanz zur Entscheidung vorliegen. Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter müssten verwaltungsmäßig enger als bisher zusammenarbeiten und sich bei der Gefäßverteilung aufeinander einstimmen. Solche Maßnahmen würden erwogen und wahrscheinlich bald zur Tat werden, um die Schlagkraft der Strafrechtslage zu erhöhen.

Die Aussprache über den Gelegentwurf zur Gewährleistung des Rechtsfriedens.

Berlin. (Dunkl.) Von auständiger Stelle wird mitgeteilt: Die Aussprache über den von der preußischen Regierung der Reichsregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens, die gestern im Reichsjustizministerium unter Vorsitz von Staatssekretär Dr. Schlegelberger stattfand, führte zum allgemeinen Einverständnis über das Ziel und den Grundgedanken des preußischen Entwurfes. Auf Grund der in der Beratung gegebenen vielfachen Anregungen wird die Fassung in gemeinsamer Arbeit der zuständigen Ministerien des Reiches und Preußens einer Nachprüfung unterzogen.